

Informationsblatt 6-02/09

## **Falschparker: Wann Sie private Kfz-Kennzeichen Ihrer Mitarbeiter rausrücken dürfen**

**Frage:** Unsere Mitarbeiter reisen zu unserem Kunden mit ihren Privatfahrzeugen an und parken diese natürlich auch auf dem Gelände unseres Kunden. Unser Kunde erhält bereits eine Liste mit Daten unserer Mitarbeiter. Hierfür liegt eine Einzeleinwilligung vor. Diese Liste soll nun mit dem privaten Kfz-Kennzeichen ergänzt werden, da es vermehrt vorkam, dass Fahrzeuge auf den Parkplätzen der Geschäftsleitung geparkt wurden. Dürfen wir mit dem Hintergrund, „Falschparker“ zu ermitteln, die privaten Kfz-Kennzeichen unserer Mitarbeiter weitergeben?

**Antwort:** Prüfen Sie als Erstes gezielt, ob die Einwilligung Ihrer Mitarbeiter für die Weitergabe der Mitarbeiterliste auch die Übermittlung von Kfz-Kennzeichen abdeckt. Liegt diese vor, ist die Weitergabe der Kfz-Kennzeichen als unproblematisch anzusehen. Falls Kfz-Kennzeichen nicht explizit oder implizit abgedeckt sind, müssen Sie die Einzeleinwilligung entsprechend ergänzen.

Darüber hinaus sollten Sie auch mit Ihrem Kunden genau festlegen, zu welchem Zweck die Kfz-Kennzeichen genutzt werden dürfen. Geht es nur darum, anhand der Liste den falsch parkenden Mitarbeiter festzustellen, um ihn dann zu bitten, sein Fahrzeug umzuparken, ist dies vermutlich im Sinne Ihrer Mitarbeiter. Im Zweifel könnte der Kunde widerrechtlich geparkte Fahrzeuge auf seinem Privatgelände einfach abschleppen lassen.

Eine weitergehende Nutzung der Kfz-Kennzeichen durch den Kunden sollten Sie mit Ihren Mitarbeitern abstimmen und zum Bestandteil der Einzeleinwilligung machen.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues